

GKV / Zahnmedizin I

**Dritte
Ferien-Ausgabe**

Dr. Eßer:
 „Ziel ist die lückenlose
 Abdeckung.“

Jedes dritte Pflegeheim kooperiert mit einem Zahnarzt

Die seit April 2014 auf der Basis entsprechender gesetzlicher Regelungen umgesetzten Kooperationen von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Pflegeeinrichtungen sind ein echtes Erfolgsmodell für die Verbesserung der Mundgesundheit von gesetzlich versicherten Patienten in Heimen. Zu diesem Ergebnis kommen **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** und **GKV-Spitzenverband** in einem ersten gemeinsamen Evaluationsbericht. Gab es bis Ende des Jahres 2017 bereits mehr als 3.700 solcher Verträge, wurden bis heute bundesweit – bei anhaltend konstanter Zunahme – rund 4.300 Kooperationen realisiert. Das entspricht bei rund 14.500 Pflegeeinrichtungen einem Abdeckungsgrad von 30 Prozent.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV, stellte in einer Presseinformation fest: „Die wachsende Zahl von Verträgen ist Ausdruck von Akzeptanz und Notwendigkeit dieses wichtigen Versorgungsangebots. Es gewährleistet die koordinierte vertragszahnärztliche und pflegerische Betreuung von besonders vulnerablen Patienten, um die sich der Berufsstand schon lange verstärkt kümmert. Im Fokus steht die Verbesserung von Prävention und Therapie und damit der Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung. Folgeerkrankungen lassen sich durch eine verbesserte Mundgesundheit verhindern, Essen und Sprechen wird erleichtert. Das wirkt sich positiv auf soziale Teilhabe aus.“ Eßer zeigte sich überzeugt, dass es mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung gelingen werde, die Mundgesundheit in der Pflege weiter nachhaltig zu verbessern. Zielvorgabe bleibe die lückenlose Abdeckung aller stationären Einrichtungen in Deutschland mit Kooperationen. Daran arbeite die KZBV.
Quellen: KZBV Jahrbuch 2018; PM vom 19.08.2019

Zahnmedizin II

Leitlinien beschreiben
 Behandlungskorridore

Zwei weitere Leitlinien online

(Zahn)medizinische Leitlinien sind systematisch entwickelte Hilfen für (Zahn)Ärzte zur Entscheidungsfindung in spezifischen Situationen. Sie beruhen auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und in der Praxis bewährten Verfahren und sorgen für mehr Sicherheit in der Medizin. Sie sollen aber auch ökonomische Aspekte berücksichtigen. „Leitlinien“ sind – im Unterschied zu „Richtlinien“ – für (Zahn)Ärzte rechtlich nicht bindend und haben daher weder haftungsbegründende noch haftungsbefreiende Wirkung.

Die **Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)** veröffentlichte in den vergangenen Tagen

- eine aktualisierte S2k-Leitlinie zum Thema „Operative Entfernung von Weisheitszähnen“ und
- ein Upgrade zur „Diagnostik und Therapie des Schnarchens des Erwachsenen“.

Beide Informationen stehen (samt Methodenreport bzw. dazugehörigen Dokumenten) bei www.dgzmk.de zum Download bereit. *Quelle: DGZMK*

Versicherungsrecht

Voraussetzungen
 abhängig vom
 Einsatzrahmen

BSG: Probearbeit kann unfallversichert sein

Das **Bundessozialgericht (BSG)** hat am vergangenen Dienstag klargestellt, dass auch beim Probearbeiten ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die ausgeführten Tätigkeiten bestehen kann (Az.: B 2 U 1/18 R). Im vorliegenden Fall ging es um einen Mann, der sich im Verlauf eines Probearbeitstages bei einem Müllentsorgungsunternehmen schwer verletzte und seitdem erwerbsunfähig ist. Die **Berufsgenossenschaft** wollte dies nicht als Arbeitsunfall anerkennen. Die Richter des BSG entschieden jedoch, dass er als sog. „Wie-Beschäftigter“ (gemäß § 2 Abs 2 S 1 SGB VII) einzustufen sei. Die Voraussetzungen einer „Wie-Beschäftigung“ lägen dann vor, wenn eine „einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht werde, die einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ähnlich“ sei. Diese Voraussetzungen lägen hier vor. *Quelle: BSG-Terminbericht*

Wettbewerbsrecht

Berufs- und
 Weiterbildungsordnung
 nicht beachtet

Werbung mit „Zahnarzt für ...“ rechtswidrig

Die Inhaberin einer Zahnarztpraxis in Schleswig-Holstein inserierte in Branchenverzeichnissen (online und Print) unter vorgegebenen Rubriken mit „Zahnarzt für Implantologie“ und „Zahnarzt für Endodontie“. Im Rechtsstreit machte die Zahnärztin geltend, dass die beworbenen Behandlungen in ihrer Praxis tatsächlich angeboten würden und sie sowie ein bei ihr angestellter Zahnarzt sich in den genannten Gebieten kontinuierlich fortgebildet hätten.

Für das **Landgericht Flensburg** (Az.: 6 HK O 51/17) verhielt sich die Zahnärztin damit jedoch wettbewerbswidrig, da aus Patientensicht eine Verwechslungsgefahr mit den von der Zahnärztekammer definierten Facharztbezeichnungen vorliege. Die Bezeichnung als „Fachzahnärztin“ mit Beifügung des Fachgebiets erfolge allein aufgrund ausdrücklicher Anerkennung durch die Kammer nach Abschluss einer geregelten Weiterbildung (§ 20 Abs. 3 Berufsordnung der ZÄK S-H in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Weiterbildungsordnung der ZÄK S-H). Darüber hinaus seien für die Bezeichnung „Fachzahnarzt“ laut Weiterbildungsordnung nur die Gebiete Oralchirurgie, Kieferorthopädie und öffentliches Gesundheitswesen vorgesehen. *Quelle: Mandanteninformation Juli / August 2019*

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**